B-Plan 64/3 – 1. Änderung – In der Schart

Textliche Festsetzungen:

Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr 64/3 sind gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 Baunutzungsverordnung ausgeschlossen:

1. In den festgesetzten Kerngebieten (MK) des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr 64/3 Vergnügungsstätten wie Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen, wie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind.

2. In den festgesetzten Mischgebieten (MI) des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr 64/3 Vergnügungsstätten als sonstige Gewerbebetriebe wie Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen, wie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind.

HINWEISE:

1. **Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.** 64/3 **- 1. Änderung ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.** 64/3

2. **Der Bebauungsplan Nr.** 64/3 **- 1. Änderung ergänzt die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.** 64/3